

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 52/53

Berlin, 26. Dezember 1931

23. Jahrgang

Ausnahmen von der Gehaltskürzung

Die Vierte Notverordnung sieht dafür vor: 1. In § 5, Absatz 1 Kapitel 1 Teil VI: „Falls die Tarifvertragsparteien aus Anlaß der schriftlichen Festlegung des Nachtrages zum Tarifvertrage (§ 3 Abs. 1) mit der Forderung der Lohn- oder Gehaltsföge zusammenhängende Änderungen des Tarifvertrages im übrigen vorgenommen haben, können diese in der gleichen Weise für allgemeinverbindlich erklärt werden.“ Diese Bestimmung muß so ausgelegt werden, daß der Notverordnunggeber mit Fällen gerechnet hat, in denen Umstände berücksichtigt werden müssen, die bei Festlegung des Wortlauts der Notverordnung unberücksichtigt blieben. Hier kann der Sinn der Notverordnung nur der sein, daß dort, wo Arbeitszeitverkürzung vorgenommen wurde, bei den Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 1 beide Teile den Weg gehen können, daß sie bei der Festsetzung der neuen Löhne Lohnsenkungen berücksichtigen, die infolge Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten sind.

2. § 1 Absatz 2 Kapitel 6 Teil VII bestimmt: „Für die Soldaten der Wehrmacht in den Befolungsgruppen C1 bis C6 erfolgt besondere Regelung in den Durchführungsbestimmungen.“ Die Soldaten der Wehrmacht in den Befolungsgruppen C7 bis C22, also vom Hauptmann abwärts, sind damit auch von der Gehaltskürzung durch die Vierte Notverordnung ausgenommen.

3. Nach § 9 Absatz 2 Kapitel 6 Teil VII können Reichsbank und Reichsbahn-Gesellschaft für Angestellte und Arbeiter „für den einzelnen Arbeitnehmer günstigere Anordnungen treffen“.

4. Der Runderlaß — I A. 2. 7128 — des preußischen Finanzministers im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsministerien vom 13. Dezember 1931 (Preußisches Befolungsblatt, S. 341) besagt in Ziffer 4: „Die Dolzugsbeamten der Schutzpolizei und Landjäger vom Hauptmann an abwärts werden durch die dritte Gehaltskürzungsverordnung überhaupt nicht betroffen. Nähere Bestimmungen werden von dem Herrn preußischen Minister des Innern erlassen.“

Wir haben bereits in Nr. 27/1931 von „Berufsfeuerwehr“ eingehend dargelegt, daß die dienstliche Inanspruchnahme des Feuerwehrpersonals so ist, daß auch für dasselbe Gehaltsenkungen unerträglich sind, die für die vorstehend genannten Personen unerträglich sind. Derartige Gehaltskürzungen führen nicht nur zur Minderung der Leistungsfähigkeit, sondern auch zu schwerer Gesundheitsgefährdung. Diese Tatsache wurde von den Stadtverwaltungen auch anerkannt, jedoch der Mangel an Mittelbündeln des Berufs Rechnung zu tragen.

In Nr. 51/1931 S. 651 von „Berufsfeuerwehr“ haben wir ebenfalls darauf hingewiesen, daß die Gemeinden nicht nur berechtigt sein sollen, auch das Personal der Feuerwehr von der Gehaltskürzung auszunehmen, sondern daß den Gemeinden auch die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Wir wiederholen hiermit diese Forderung und müssen erwarten, daß die Staatsaufsichtsbehörden nicht nur dahin wirken, daß die Befolung des Feuerwehrpersonals gesenkt wird, sondern auch dafür sorgen, daß die Befolung gleichwertenden Gemeindepersonals auch dort den Verhältnissen bei Staat und Reich angepasst wird, wo dieses Personal die gleich schwierigen Dienstleistungen hat wie Reichs- und Staatsbeamte. Herr Professor Rüter weist in seinem Gutachten, das er über die Verhältnisse bei den deutschen Berufsfeuerwehren für den Deutschen Städte- und Landestag vorgelegt hat, darauf hin, daß sich die finanziell benachteiligten Berufsfeuerwehre zurückgesetzt fühlen und ihre Berufsfreude sich mindert. Er hält es für dringend an der Zeit, daß Angleichungen vorgenommen und die Unterschiede auf das tatsächlich berechtigte Maß zurückgeführt werden.

Die Herren Regierungspräsidenten sind jedoch vereinzelt ganz anderer Meinung. Wir haben für die Einstufung des Feuerwehr-

personals einen Beschluß des Bezirksausschusses Breslau und die vom Herrn Minister des Innern gebilligte Musterbefolungsordnung für das RMV-Gebiet. Dennoch gibt es Regierungspräsidenten, die Einstufungen des Feuerwehrpersonals in städtische Befolungsordnungen beanstanden, die noch nicht einmal den a. a. O. vorgesehene Einstufungen entsprechen und für das Feuerwehrpersonal gemäß § 3 Absatz 1 Kapitel 2 Teil IV der Sparverordnung vom 12. September d. J. Gehälter festsetzen, die in allen Stellen um eine Befolungsgruppe hinter den oben genannten Einstufungen zurückbleiben. Wir erwarten ja ganz bestimmt, daß das Landeschiedsgericht diese das Feuerwehrpersonal schwer schädigende Einstufung beseitigen wird. Jedoch die Gehaltskürzung mit all ihren schädlichen Wirkungen auf Berufsfreude und Leistungsvermögen wird zunächst durchgeführt.

Ein Regierungspräsident, der die Befolung des Feuerwehrpersonals derart beanstandet, kann unmöglich die ihm obliegenden Aufgaben im Interesse des Staates erfüllt haben. Von Beamten, die an verantwortlicher Stelle der obersten Landesverwaltung stehen, muß erwartet werden, daß sie den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung Rechnung tragen. Es stellt sich als ein bedauerlicher Mißgriff dar, wenn Gemeindebeamtengehälter auch dort beanstandet werden, wo sie bereits hinter den Bezügen vergleichbarer Staatsbeamten stehen. Besonders bedauerlich sind derartige Mißgriffe aber dann, wenn sie zu schweren gesundheitlichen Schäden, zur Minderung des Leistungsvermögens, zur Zerstörung von Berufs- und Staatsfreude führen.

Auch über das Vorliegen eines „augenfälligen Mißverhältnisses“ im Sinne des § 2 Absatz 3 Kapitel 2 Teil IV der Sparverordnung vom 12. September d. J. werden von Regierungspräsidenten Auffassungen vertreten, die unhaltbar sind. Es muß erwartet werden, daß ein derartiges Mißverhältnis wenigstens dort anerkannt wird, wo bei entsprechender Würdigung der beiderseitigen Dienstesaufgaben der Unterschied in der Befolung zweier Befolungsgruppen beträgt. Es muß auch nach der Sparverordnung gelten, daß für den Vergleich zwischen Staats- und Kommunalbeamten nicht die Amtsbezeichnung, sondern Schwierigkeiten und Umfang der Dienstaufgaben entscheidend sind. Leider haben wir erfahren müssen, daß dies nicht der Fall ist und die Anwendung des § 2 Absatz 3 a. a. O. auch dort nicht erfolgt, wo sie bei Anwendung dieses Grundsatzes erfolgen müßte.

Von dem Herrn Minister des Innern für Preußen muß erwartet werden, daß er die Herren Regierungspräsidenten anweist, von Neu Festlegung der Gemeindebeamtenbefolung dort Abstand zu nehmen, wo die vom Verwaltungsorgan der Gemeinde nachgeprüfte Befolungsregelung sich in jenen Grenzen hält, die durch ein Verlangen der Aufsichtsbehörde oder Beschluß der Aufsichtsbehörde in anderen Fällen bereits festgelegt sind. Der Herr Minister muß den Herren Regierungspräsidenten klarmachen, daß die Festsetzung der Gemeindebeamtenbefolung trotz Landeschiedsgericht nicht ihr individuelles Recht ist, sondern daß auch für diese Festsetzung bereits gefundene Normen allgemeine Anerkennung und Anwendung finden müssen. Es kann unmöglich Aufgabe der Herren Regierungspräsidenten sein, die in weiten Volksschichten vorhandene Einbildung, daß die Gemeindebeamten zu gut bezahlt wären, auch noch dadurch zu stärken, daß Befolungsordnungen beanstandet werden, die noch nicht einmal den Richtlinien gerecht werden, die unter der Rechtskraft des „Gesetzes betreffend die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts“ vom 8. Juli 1920 aufgestellt wurden. Auch unter der Wirkung der Sparverordnung vom 12. September 1931 muß gelten, daß städtische Befolungsordnungen, die sich an diese Richtlinien halten oder darüber zurückbleiben, nicht gemäß § 3 Absatz 1 a. a. O. zu ändern sind und ein „augenfälliges Mißverhältnis“ mindestens dann gegeben ist, wenn die Einstufung von Kommunalbeamten oder Angestellten zwei Befolungsgruppen zurückbleibt.

Die neue Feuerwache in Guben

Nachstehend geben wir eine Schilderung in Wort und Bild über die neu erbaute Feuerwache der Stadt Guben. Wir möchten dabei nicht verkümmern darauf hinzuweisen, daß eine Belegung des Baumarktes zur Belegung der Wirtschaft im allgemeinen führen wird. Ueber die Notwendigkeit dieser Belegung braucht kein Wort gesagt werden. Hinweisen müssen wir jedoch darauf, daß in anderen Ländern die Feuerwehler wiederholt die Mittel für die Erbauung neuer Feuerwachen zur Verfügung gestellt haben. Wo die Wadräume, die Unterbringungsräume für Fahrzeuge und Geräte, die Schlauchtrockenanlagen usw. besonders stark veraltet sind, wäre im Interesse der Wirtschaftsbeflegung und des Feuerschutzes dringend notwendig, Neubauprojekte von Feuerwachen mit Hilfe der Feuerwehler in Angriff zu nehmen. Es braucht sich dabei nicht immer um so umfangreiche Anlagen zu handeln wie in Guben, denn die Fahrzeuge können in der Fahrzeughalle ja auch hintereinander gestellt werden. Vielmehr wird es jedoch gelten, die Wohnmöglichkeit in Haupt- und Nebengebäuden im Auge zu behalten, um auch das dienstfreie Personal für Feueralarme rasch zur Verfügung zu haben. Dabei kann es nicht von allzu großer Bedeutung sein, wenn das Feuerwachegebäude mehr an die Peripherie der Stadt zu liegen kommt, weil ja die Entfernungen in den mittleren Städten nicht so groß sind, wie in den Großstädten. Wesentlich wird für die Auswahl des Platzes nur sein, daß die Feuerwache in jenen Stadtteil zu stehen kommt, der die meisten Ausbaumöglichkeiten für die Zukunft hat.

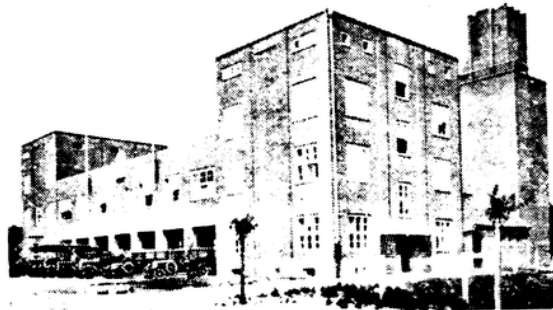
Es handelt sich in Guben um den Neubau einer Feuerwache für die Berufsfeuerwehr einer etwa 45 000 Einwohner zählenden Stadt. Das Gebäude liegt an einer unbebauten Straße an der Peripherie der Stadt. Entwurf und Bauleitung lag in den Händen des Magistrats-Hochbauamtes. Für die örtliche Ausführung war der Unterzeichnete verantwortlich. Die Baukosten betragen 387 000 Mark, eine Summe, die im Voranschlag vorgezogen war und nicht überschritten wurde.

Da der Bauplatz nur etwa 400 Meter von der Meile (durchschnittlich 50 Meter breit) entfernt liegt, das ganze Gelände mit zum Westnordost gehört, sind die Bodenverhältnisse nicht gerade die günstigsten. Die Bohrungen ergaben eine tragende Bodenschicht erst in 5 Meter Tiefe, und diese Kieschicht wieder in einer Mächtigkeit von 5,5 bis 7 Meter. Für die Gründung des Gebäudes wurden 6 Meter lange Eisenbetonrammpfähle 25 x 25 Zentimeter verwendet. Da das Grundwasser aggressive Kohlensäure enthält und somit eine gewisse Angriffslust auf Zementbeton besitzt, wurden die Pfähle vor dem Einrammen mit einem Preolitanstrich versehen. Die Pfahlköpfe wurden mit Eisenbetonbalken verbunden

daran sich anschließenden Kesselhaus. Diese beiden Gebäudeteile stehen auf Eisenbetonplatten. Die Platte für den Turm ist 8 mal 8 Meter groß, hatte eine Stärke von 0,8 Meter, ist kreuzweise armiert und liegt mit ihrer Unterseite bei normalem Grundwasserstand 1,10 Meter im Grundwasser.

Die Kesselhausplatte ist schwächer. Beide Platten sind voneinander getrennt ausgeführt. (Turm und Kesselhaus sind durch eine Fuge getrennt, um Rißbildung bei eventuellem Senken der verschiedenartig schweren Baukörper zu verhindern.) Jede Platte ist für sich mit einer wasserdichten Isolierung versehen, diese ebenfalls

vertikal im Mauerwerk hochgeführt, bis 0,5 Meter über den höchsten Grundwasserstand hinaus. Die Isolierung besteht aus einer armierten Schutzbetonschicht, abwechselnd mit 5 Asphaltanstrichen und 2 Lagen Asphalt-pappe versehen. — Zur Herstellung des Mauerwerks wurden Hintermauerungssteine 1. Klasse verwendet, für die Fassade schwarz-rot-bunte Rohbausteine, mit grünem Terranovamörtel verputzt. Als Deckenkonstruktionen wurden Steinisoblocken verwendet. (Stärken von 15 bis 25 Zentimeter.) Größere Eisenbetonkonstruktionen waren nur noch im Mittelbau erforderlich.



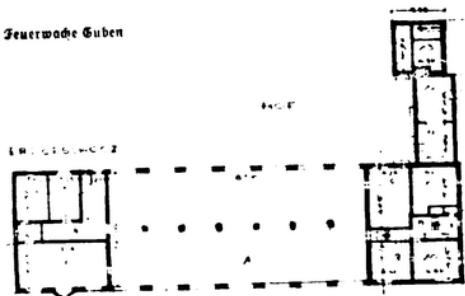
Die neue Feuerwache Guben

Es sind hier die Torstürze über den sieben Einfahrtstoren, die als kontinuierliche Träger hergestellt wurden. Über diesen liegen dann die Eisenbetonbalken, die die Fahrzeughalle überdecken, ebenfalls kontinuierlich, Träger auf 3 Stützen. Die 6 Stützen der Fahrzeughalle haben einen Querschnitt von 40 x 40 Zentimeter, ein Fundament von 1,0 x 1,0 Meter und dieses Fundament ruht auf 3 Pfählen. Die Dachkonstruktion der beiden Kopfbauten ist Seltendach, Eisenbetonbalken mit geringer Neigung (auf 1 Meter = 3 Zentimeter) als Gratbalken verlegt, dazwischen Achermanndecken gespannt. Darüber 4 Zentimeter starke Kork-Epspannplatten in Bitumen verlegt, hierauf 2 Lagen Asphaltpappe geklebt, darauf abermals eine Bitumenschicht und in diese eine Kieslage eingewälzt.

Der Mittelbau hat ein nach der Hofseite geneigtes Holzdach erhalten. Darauf ein kombiniertes doppeltes Pappdach, mit Bitumen verklebt. (Die Balken und Plattformen des Turmes sind mit einer Asphaltchicht isoliert.) — Die 12 Zentimeter starken Wände stehen zum größten Teil auf den Decken. Treppen wurden ebenfalls in Eisenbeton ausgeführt.

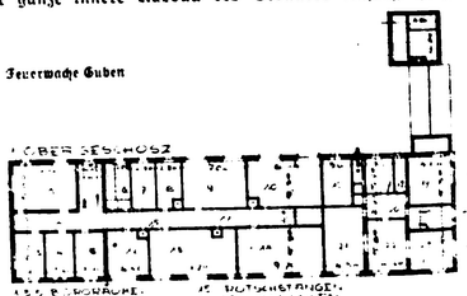
Als Fußbodenkonstruktionen wurden in den Fluren im Erdgeschoss, Bade-, Wasch-, Klosettträumen und Küchen, Fliesen gewählt. In sämtlichen anderen Räumen wurde Linoleum auf einem mit Preolitanstrich versehenen 4 Zentimeter starken Zementstrich geklebt. Zwischen der Deckenkonstruktion und dem Zementstrich befindet sich eine 4 Zentimeter starke Sandbettung. — Im übrigen ist der ganze innere Ausbau des Gebäudes einfach, holzgerüstet

Feuerwache Guben



(Profil der Balken ergab sich nach Auflast durch Mauerwerk). Auf diese Balken erfolgte die Aufmauerung. Etwas anders lagen die Gründungsverhältnisse am 26 Meter hohen Übungsturm und dem

Feuerwache Guben



und hölzerne Füllungstüren, in den Räumen meist Leinwandanstriche (teilweise Gelfest). — Die Heizung erfolgt durch eine Niederdruck-Warmwasserheizung, mit Warmwasserheizungsanlage

stehend Warm- und Kaltwasser ist in den Wohnungen, Waschküchen und Lagerräumen vorhanden. Die Alarmanlage baute die Firma Siemens u. Halske. In Verbindung mit dieser Alarmanlage wurde eine elektrische Lichtleitung installiert. Bei Nachalarmen schaltet sich die Beleuchtung der in Frage kommenden Räume automatisch ein.

Im Mittelbau befindet sich die Fahrzeughalle. Ueber dieser die Tages- und Schlafräume der wachhabenden Mannschaft. Bei erstem Alarm gelangen die Wehrleute an Rutschstangen direkt in die Fahrzeughalle. Der Führer eines jeden Fahrzeuges kann von seinem Sitz vermittels eines Seilzuges das betreffende Ausfahrttor öffnen. Die Zeit, vom Eintreffen des Alarms bis zum Bewältigen der Wehr, beträgt 45 Sekunden. Im linken Flügelbau befindet sich im Erdgeschoß der Raum für die Alarm- und Telefonzentrale, außerdem ist noch die Schalttafel für die elektrische Lichtanlage im selben Raum vorhanden. Die Lage der übrigen Räume ist aus den Abbildungen ersichtlich. Die Räume für die Akkumulatorenbatterien sind in einem sogenannten Zwischengeschoß zwischen Erd- und erstem Obergeschoß untergebracht. Das Erdgeschoß eine lichte Höhe von 4,50 Meter hat, war dies leicht möglich. Im zweiten Obergeschoß ist noch der Mannschaftsbad- und Duschräum und eine Wohnung für einen Feuerwehrmann vor-

handen. Im dritten Obergeschoß befinden sich: Unterrichtsraum, Waschküche und zwei Lagerräume.

Im rechten Flügel sind nur im Erdgeschoß Räume für die Wehr enthalten. Im ersten und zweiten Obergeschoß Wohnungen für die Leiter der Wehr. Im Dachgeschoß außer einer Waschküche, neben Trockenboden noch vier Bodenkammern. Im Kellergeschoß drei Wirtschaftskeller für die Wohnungen. Im Verbindungsgebäude zwischen Turm und rechtem Flügelbau ist nur die Heizungsanlage neben Koksraum untergebracht. Der Turm hat eine Höhe von 26 Meter und enthält einen durchgehenden Trockenschacht für Schläuche, ein Treppenhaus und vier Podeste mit je drei Uebungsfenstern. Für den Turmgiebel nach der Hofseite ist eine Uhr vorgesehen. Außerdem befinden sich Scharstein und Lüftungslocher für die Heizungsanlage im Turm und haben somit dieselbe Höhe wie der Turm. Ein auf dem Grundstück schon vorhandenes Gebäude wurde als Werkstattgebäude für die Feuerwehr um- und ausgebaut.

So ist hier eine Feuerwache entstanden, dazu in schwerster wirtschaftlicher Zeit, wie sie bestimmt nicht oft in unserem Lande anzutreffen sein wird. Es muß noch gesagt werden, daß das Zusammenarbeiten der an dem Bau interessierten Kreise und beteiligten Personen das denkbar harmonischste war.

Fritz Matulke.

Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat im Namen der übrigen zuständigen Minister in der Preussischen Gesetzesammlung, S. 231, eine „Polizeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege“ vom 20. Oktober 1931 veröffentlicht. Die Verordnung ist ergangen auf Grund der §§ 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzesammlung S. 77). Sie findet Anwendung auf allgemeine Krankenhäuser, Fachkrankenanstalten, Entbindungsanstalten, Tagesstätten für Kranke oder Krankheitsbedrohte, Beratungsstellen, Fürsorgeämter, Polikliniken, Ambulatorien, Bejandlungsstellen, die Betriebe von frei praktizierenden Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Sachverständigen anderer Heilberufe und Laboratorien. Den Betrieben und die entsprechenden Tätigkeiten gleichzustellen. In all diesen Betrieben dürfen Röntgenfilme nicht dauernd frei herumliegen, sondern sind in Schränken bzw. Archiven aufzubewahren. An unbekannteten Filmen dürfen in je einem Raum nicht mehr als 10 Kilogramm Reingewicht, d. h. etwa 52 Duzend Filme 18 mal 24 Zentimeter oder 18 Duzend 30×40 Zentimeter in Originalpackung aufbewahrt werden. Von Heizkörpern und Feuerstellen müssen diese Filme mindestens 1 Meter entfernt sein. An entwickelten Filmen dürfen in je einem Raum nicht mehr als 5 Kilogramm Reingewicht, d. h. etwa 308 Filme 18×24 Zentimeter oder 110 Filme 30×40 Zentimeter vorhanden sein. Zur Aufbewahrung ist ein allseitig geschlossener Behälter zu verwenden, der von Heizkörpern und Feuerstellen mindestens 1 Meter entfernt aufzustellen ist. Größere Filmrollen bis zu 150 Kilogramm Reingewicht müssen in einem besonderen Sicherheitsschrank aufbewahrt werden, der von der Prüfungsstelle der Chemisch-Technischen Reichsanstalt als Sicherheitsschrank anerkannt ist. Die Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Mengen von mehr als 50 Kilogramm Reingewicht ist nur für einen besonderen Raum (Großlager, Archiv) zulässig.

In allen Räumen, in denen entwickelte Filme aufbewahrt werden, oder bei Arbeiten mit Filmen und in Filmagern ist das Rauchen verboten. Eine Warnung „Filmager! Zurecht schliefen! Rauchen und Betreten mit offenem Licht verboten!“ ist an allen Zugangstüren zu den Filmagern anzubringen. Bezüglich der elektrischen Installation gelten die Großlageräume als explosionsgefährdet. In unmittelbarer Nähe jedes Filmagern, das mehr als 5 Kilogramm umfaßt, ist ein als brauchbar anerkannter Wasser- oder Schaumlöscher anzubringen. (Als brauchbar sind vom Preussischen Feuerwehrrat anerkannt: A. Wasserlöscher: Abeco 3, Paveria C, Flammer Nr. 12, Flammer-Rapid, Hydro-Total W, Minimag B, C und I, National II, Optimus A 9, Pebeta NO 7, Pluto A-K, Ponus C, Radikal F II, Trutmania N und NS, Dulkan W 10, Wacker-Nagelslöcher G, Wintrich N 10. B. Schaumlöscher: Minimag-Perko Normal B, Minimag-Perko C und P 10, Radikal Sm 1 und Sm 2, Sici N II I, Total S 10, Trutmania S 8 und S 9, Wacker-Schaumlöscher, System Foamite, B und B 1, Wintrich S 10.) Zusatzerklärungen gegen die Polizeiverordnung werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist,

mit Zwangsgeld bis zu 150 Mk. geahndet. Abgedruckt sind a. a. O.: a) Merkblatt für die Handhabung und Lagerung von Röntgenzellhorn- (Zelluloid-) Filmen. — b) Gewichtstabelle für Röntgenzellhorn- (Zelluloid-) Filme. — c) Prüfung von Sicherheitskränken auf Schutz des Filminhalts gegen Feuer und Wäme. — d) Vorschriften nebst Ausführungsregeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung von Starkstromanlagen. — e) Verzeichnis der vom Preussischen Feuerwehrrat bis 31. März 1931 geprüften und anerkannten Handfeuerlöcher.

Aus der Feuerversicherung

Bayerische Gebäudebrandversicherung. 1. Der Artikel auf Seite 565 der „Berufsfeuerwehr“ vom 31. Oktober 1931, Nr. 44, gibt für die Stadt Nürnberg die Stammversicherungssummen an, nicht aber die Haftungssummen. Diese waren in der Beweglichen Versicherung in den Jahren 1927 mit 1930 im Durchschnitt 70 Proz. höher, als die Stammversicherungssummen. In den Versicherungsbeiträgen sind 4 Proz. Versicherungssteuer und 5 Proz. Abgabe zum Feuerlöschfonds des Staatsministeriums des Innern enthalten. Im Durchschnitt dieser 4 Jahre: Betrag die Haftungssumme 1 502 000 000 Mk. und der vereinnahmte Beitrag für 1 Jahr nach Abzug der Versicherungssteuer und der Feuerlöschfondsabgabe 814 713 Mk. Der durchschnittliche Beitragsfuß berechnet sich deshalb auf 0,54 pro Mille. Da Nürnberg viel Industrie hat, ist dieser Beitragsfuß an sich mäßig. Da er nicht zu hoch ist, ergibt daraus, daß viele Gebäudebesitzer vorziehen, die Zugehörigen nicht, wie zulässig, bei einer Privatgesellschaft, sondern bei der Landesanstalt zu versichern. Bei der Höhe des Beitrags ist auch zu berücksichtigen, daß die Anstalt alle Wagnisse annehmen muß und daß die Klumpenachfrage in den alten eng zusammengebauten Stadtteilen von Nürnberg außerordentlich groß ist. Wie die bayerische Anstalt durch einen einzigen städtischen Schaden belastet werden kann, hat der große Explosionschaden Ludwigsbafen-Opau im Jahre 1921 erwiesen. 2. Das Anhaltsvermögen hat im Jahre 1917 56,7 Millionen Mark gleich 4,9 Proz. der Haftungssumme 11 677 Millionen Mark betragen. Durch die Inflation war es 1924 auf 7,43 Millionen Mark zurückgegangen. Die Anstaltsverwaltung hätte sich ein Verfümmnis zu Schulden kommen lassen, wenn sie nicht getrachtet hätte, die Reserven der Anstalt wieder auf eine einigermaßen angemessene Höhe zu bringen. Der Stand von 26,6 Millionen Mark im Jahre 1929 entsprach erst 1,03 Proz. der Haftungssumme von 25 972 Millionen Mark. Gleichwohl hat die Anstaltsverwaltung damals den Zeitpunkt für die Senkung der Beiträge für gekommen erachtet und zu diesem Zweck mit Zustimmung des Landesauschusses — der Vertretung der Versicherer — und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern der Satzung zu Art. 60 des Brandversicherungsgesetzes die Ziff. 9 beifügt. Auf Grund dieser Bestimmung konnten den Versicherten in der Stadt Nürnberg für 1928/29 mit 1930/31 Beitragsanlässe von 703 000 Mk. gewährt werden. Zudem wurden für 1931/32 die gesamten Beiträge der Anstalt gegenüber 1930/31 um 3 750 000 Mk. gesenkt. Hiervon entfallen auf die Stadt Nürnberg 168 513 Mk., wozu für diese Stadt noch die Sonderermäßigung mit 212 459 Mk. kommt. — An den Feuerlöschfonds hat die Versicherungsanstalt für die Jahre 1926/27 mit 1929/30: 4,816 Millionen Mark abgeführt. Aus diesem Fonds hat das Staatsministerium des Innern

auch der Stadtgemeinde Nürnberg in jedem Jahr rund 30 000 Mk. zugewiesen. — 3. Die Verwaltung der bayerischen Gebäudebrandversicherungsanstalt hat in vollem Einverständnis mit der Vertretung der Versicherten die verhältnismäßig günstige Wirtschaftslage der Jahre 1924 mit 1930 benützt, um wieder angemessene Rücklagen zu schaffen. Es war ihr deshalb möglich für das am 1. Oktober d. J. begonnene Geschäftsjahr sehr weitgehende Beitragsnachlässe zu gewähren. Die vorsichtige Beitragspolitik der Leitung und des Landesauschusses der Anstalt wird von den Versicherten durchaus nicht als Mißwirtschaft empfunden. Ihr ist es vielmehr zu verdanken, daß der rückläufigen Wirtschaftsbewegung Rechnung getragen und die Beiträge für 1931/32 trotz der Zunahme der Brände erheblich ermäßigt werden konnten. Wie der bayerische Hausbesitz, der die Versicherungsbeiträge aufbringen muß, über die Sache denkt, möge aus Nr. 21 des Nachrichtenblattes für den Bayerischen Hausbesitz vom 14. Juli erselien werden.

Anmerkung der Schriftleitung. Wenn a. a. O. von „Mißwirtschaft“ gesprochen ist, so war dabei nur daran gedacht, daß in der Feuerversicherung 149 völlig überflüssige Erwerbsgesellschaften tätig sind. So sehr wir es für notwendig halten, daß auch die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten den Feuerchutz der Städte durch direkte Zuwendungen oder der Gefahrenminderung entsprechende Beitragsrückstellungen fördern, von einer Mißwirtschaft in dieser Richtung wollten wir nicht sprechen. Daß aber nach dieser Richtung eine Änderung notwendig ist, wird auch durch die vorstehenden Ausführungen der Bayer. Landesversicherungsanstalt nicht erschüttert, denn bei 814 713 Mk. Beiträgen jährlich wurden 10,4 Proz. für Brandschäden ausgegeben und jährlich 729 313 Mk. erübrigt. Katastrophen aber kann man nicht durch Umlagerung, sondern nur durch Verhütung verhindern. Dieser aber dienen die Anwendungen der Stadt Nürnberg für Feuerpolizei und Feuerlöschwesen.

Brandversicherungsanstalt Hessen-Nassau. Der Landesauschuss hat beschlossen, für das Kalenderjahr 1932 für die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden die Versicherungsbeiträge um 20 Proz. herabzusetzen, weil in diesen Stadtkreisen infolge der Bauart der Gebäude und der vorhandenen guten Berufsfeuerwehren der Feuerchutz besonders gut ist. Für die Kreise Main-Taunus, Unter-Taunus, Ober-Taunus und Unter-Lahn werden die Versicherungsbeiträge um 10 Proz. ermäßigt, weil in diesen Kreisen im Laufe der letzten Jahre infolge des verbesserten Feuerchutzes die Brandschäden wesentlich geringer waren, als in anderen Kreisen. Zur Bedingung ist jedoch gemacht, daß diese Kreise auch fernhin die Kosten der Kreisbrandmeister tragen und damit eine Gewähr für ein ordnungsmäßiges Feuerlöschwesen bieten.

Hamburger Feuerkasse. Der Verwaltungsrat hat für das Jahr 1932 erneut eine Herabsetzung der Feuerkassenbeiträge beschlossen. Seit 1926 ist dies die 5. Beitragsherabsetzung. Die Prämien liegen für das Jahr 1932 unter den Vorkriegsniveaus, während der Baukostenindex immer noch auf 140 steht und infolgedessen das Risiko der Feuerkasse erheblich höher liegt als in der Vorkriegszeit. Und trotz dieser niedrigeren Prämienhöhe hat die Hamburger Feuerkasse das „Sturm- und Hagelrisiko“ für Gebäude Schäden ohne Prämienzuschlag mit übernommen.

Münchener Rückversicherungs-AG. Der Generalversammlung berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende, August von Finck, daß das am 30. Juni 1931 beendete Geschäftsjahr trotz größerer Abschreibungen auf Wertpapiere einen Reingewinn erbracht habe, der die Verteilung von 12 Proz. Dividende ermöglichte. Das laufende Geschäftsjahr verspricht ebenfalls einen angemessenen Gewinn, wenn auch noch nicht zu übersehen sei, wie sich die Dinge bilanzmäßig und weltwirtschaftlich bis zum 30. Juni 1932 gestalten werden. So ist es in der hochkapitalistischen Wirtschaftsform. Die überflüssigsten Einrichtungen werden von der Wirtschaftskrise am meisten bedroht.

Brandberichte

Sollbrücken und Löschhilfe. Die Tilsiter Berufsfeuerwehr wurde zur Löschhilfe nach Liebermemeel gerufen. In einer Fleischtrockenschale war ein Saabenschale entstanden, das bedrohliche Formen annahm und besonders einen Lokomotivschuppen bedrohte. Die Feuerwehr konnte jedoch zunächst nicht eingreifen, weil das Sollamt Liebermemeel eine Sollhinterlegung verlangte und die Tilsiter Feuerwehr für die Befreiung derartiger Hindernisse noch nicht eingerichtet ist. Erst als die Gefahr der Ausbreitung des Feuers immer größer wurde, ließ das Sollamt die Feuerwehr passieren. Es gelang ihr auch noch, das Liebergreifen des Feuers auf die bedrohten Nachbargebäude zu verhindern.

Theaterbrand. In Kopenhagen ist in der Nacht zum 15. Dezember d. J. das Nørrebro-Theater samt Bühnenhaus und Kulissenmagazin vollständig niedergebrannt. Es handelt sich dabei um eines der ältesten Theater Kopenhagens. Die gesamte Feuerwehr der Stadt war zur Feuerbekämpfung aufgeboten, jedoch erfolgte die Alarmierung der Feuerwehr so spät, daß an eine Rettung des Theaters nicht mehr zu denken war. Als Brandursache wird Kurzschluss vermutet.

UMSCHAU

Sonntagsdienst am 2. Januar 1932. Der preußische Finanzminister gibt mit Runderlaß vom 9. Dezember 1931 (Preußisches Befehlsblatt, Seite 337) im Namen des Preußischen Staatsministeriums bekannt, daß bei den Staatsbehörden am Sonnabend, dem 2. Januar 1932, der Dienstbetrieb nach den Vorschriften für den Sonntagsdienst geregelt werden kann.

Braunschweig beseitigt die Aufrückungssperre, aber... Nun ist endlich auch in Braunschweig die sogenannte Aufrückungssperre gefallen. Nach reichlich langem Sträuben hat die Regierung sich, dem Dargehen Preußens und anderer Länder folgend, die Verordnung aufgehoben, nach der die Beamten und Lehrer die Bezüge derjenigen Dienstaltersstufe, nach der sie im September 1931 besoldet wurden, zwei Jahre länger erhalten sollten. Aber warum tritt die Wirkung erst mit dem 1. Januar 1932 in Kraft? Man hat die erste Verordnung doch offenbar darum aufgehoben, weil man erkannte, welche harte Auswirkungen sie hatte, weil man einsah, daß die daraus sich ergebenden Folgen untragbar waren. Dann hätte es aber die Logik verlangt, der neuen Verordnung rückwirkende Kraft vom 1. September ab zu geben. Dieses aber tat man nicht. Offenbar wollte man wenigstens ein kleines Geschäft machen. Nun enthält die Aufhebungsvorordnung in ihrer Begründung einen gefährlichen Pferdefuß. Es heißt nämlich darin, daß es sich das Staatsministerium vorbehalten müsse, den durch die Beseitigung der Aufrückungssperre erforderlichen Mehraufwand an Personalkosten durch „anderweitige Maßnahmen“ auszugleichen. Das eröffnet eine nicht gerade erfreuliche Perspektive. Annehmend will man in Braunschweig den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Man wird sich nicht darüber wundern, daß die Unruhe in der braunschweigischen Beamtenschaft nicht sinkt, sondern steigt.

Hitler für rücksichtslosen Beamtenabbau. Vor englischen und amerikanischen Pressevertretern äußerte Hitler, daß er nach der Machtergreifung „eine rücksichtslose Herabsetzung des großen Verwaltungsapparates in Deutschland“ vornehmen werde. Von solchen Kundgebungen des obersten Chefs erfahren natürlich die gläubigen Schäflein der Nazibeamten nichts. Diese lassen sich solange mit Dhränen beneheln, bis eines Tages der große Abbau in Verbindung mit Vernichtung des Beamtenrechts verwirklicht wird. Daß Hitler den angekündigten Abbau vornehmen wird, ist nicht zu bezweifeln, denn der Nazischef ist das politische Werkzeug seiner Geldgeber, der großen Wirtschaftsverbände, die seit Jahren gegen den aufgeblähten Verwaltungsapparat wettern.

Pariser Feuerwehr filmt. Die Pariser Feuerwehr hat einen Beiwagen mit einer Filmkamera ausgerüstet. Gefilmt soll die Tätigkeit der Feuerwehr bei Großbränden werden, um an Hand dieser Filme den Nachwuchs mit den verschiedenen Methoden der Feuerbekämpfung bekanntzumachen. Die Filme sollen aber auch dazu dienen, Fehler in der Technik des Löschwesens festzustellen, um Wege zur Verbesserung aufzeigen zu können. Größere Feuerkatastrophen der Vergangenheit sollen lebensecht rekonstruiert und gefilmt werden. Mit diesen Apparaten sollen auch die wichtigsten Feuerwehren der Provinz ausgerüstet werden.

Feuerwehrliteratur

Merkblatt zur Feststellung der Brandursache für Feuerwehren, Schornsteinfegermeister, Feuerversicherungsanstalten und -gesellschaften. Von Regierungsrat Vogel, Berlin. Im Verlage von R. W. Hahn's Erben, Berlin SW 68, Zimmerstraße 29, erschien das oben bezeichnete Merkblatt. Es ist dies u. E. ein weiterer Schritt zur Unterweisung aller für die Brandursachenermittlung geeigneten Kräfte. Das Merkblatt erwähnt die für die Brandursachenermittlung wichtigsten Punkte in kurzen, leicht verständlichen Fragen. Die Fragen sind so gehalten, daß sie bei Durchsicht nach dem Brande als Leitfaden dienen, um die gemachten Beobachtungen überflüssig und klar festzuhalten. Es stellt in leicht faßlicher Form das zusammen, was der Feuerwehrmann zur Ermittlung der Brandursache neben seiner eigentlichen Tätigkeit beachten muß, um als erster an der Brandstelle wichtige Hilfe in der Aufklärung der Brandursache zum Nutzen des Volkes anzubieten zu können. Der Erkenntnis der Brandursachen ebnet den Weg zum weiteren Ausbau der Feuerberühmung und dadurch zur Erhaltung wertvoller Volksgüter. Wir wünschen dem Merkblatt — einer 8 Seiten starken Broschüre (Kleinoktav) — weiteste Verbreitung.

Berichtigung. In Nr. 51 der „Berufsfeuerwehr“ Spalte 14 im Artikel „Der Löschzug“, 2. Absatz, 17. Zeile, muß 14 mm 6 mm heißen. 14 mm ist die zweite Stufe des Strahlens.

Verlagsanstalt „Lourier“ GmbH des Gelam-Verbandes, Berlin SO 16, Misdorfer
Derantwortliche Redakteur: Hans Weilmair, Berlin SO 16, Misdorfer
Fernruf: Jannowitz Nr. 6191